



## 62. Einkommensteuererklärung „Anlage N“

erstellt am: 05.05.2008 gesendet am: 27.05.2008

Alle Jahre wieder... Die Einkommensteuererklärung. Wer sie selbst erstellt, hat nur noch wenige Wochen Zeit, die Erklärung für 2007 beim Finanzamt einzureichen. Sie muss spätestens am **31. Mai** dem Finanzamt vorliegen. Heuer zwei Tage später, weil der 31. Mai ein Samstag ist.

Beim Anblick der Formulare geben schon viele Steuerzahler auf und reichen die Erklärung erst gar nicht beim Finanzamt ein. Viele verschenken damit bares Geld.

In den nächsten Wochen gibt es deshalb Steuertipps, wie die Erklärung am besten ausgefüllt wird.

Für alle Arbeitnehmer ist die sogenannte "Anlage N" zwingend beim Finanzamt einzureichen.

Arbeiter und Angestellte können die Steuerlast unter anderem drücken, wenn die Werbungskosten, also Kosten im Zusammenhang mit dem Beruf, den Pauschbetrag von 920,-- € übersteigen.

Auf der Vorderseite der Anlage N werden die Lohneinkünfte eingetragen. Diese werden durch den Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Deshalb sollte auch die E-Tin, die auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt ist, auf der Anlage eingetragen werden, damit das Finanzamt automatisch auf den Lohn und die Abzüge zugreifen kann. Die Lohnsteuerbescheinigung ergänzt die Lohnsteuerkarte, die beim Arbeitgeber verbleibt.

Außerdem werden Lohnersatzleistungen, wie z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld auf der Anlage N eingetragen. Diese sind zwar unterm Jahr steuerfrei, werden aber in den persönlichen Steuersatz bei der Einkommensteuerveranlagung miteingerechnet.

Wurden unterm Jahr Vermögenswirksame Leistungen bezahlt, kann eine Arbeitnehmersparzulage beantragt werden. Die "Anlage VL", die von den Banken oder Bausparkassen ausgestellt wird, muss zusammen mit der Erklärung beim Finanzamt eingereicht werden.

Auf der Rückseite der Anlage N können nun die Aufwendungen, die unterm Jahr entstanden sind, eingetragen werden.

Die Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte wirken sich zwar momentan nur ab dem 21. km aus. Die einfach gefahrenen km sollten jedoch bereits ab dem 1. km eingetragen werden. Die Pendlerpauschale ist noch umstritten und wird deshalb als "vorläufig" auf dem Steuerbescheid aufgeführt. Der Bescheid ist hinsichtlich dieses Punktes zu prüfen!

Außerdem wirken sich Beiträge zum Berufsverband steuermindernd aus.

Arbeitsmittel, wie zum Beispiel berufstypische Arbeitskleidung oder Fachliteratur werden mit Belegen anerkannt. Hier gibt es außerdem eine Nichtbeanstandungsgrenze von 110,-- €.

Kontoführungsgebühren können mit 16,-- € im Jahr abgesetzt werden.

Kosten für eine Bewerbung werden staatlich gefördert. Hier können Kopien, Bewerbungsfotos oder auch Aufwendungen zu den Vorstellungsgesprächen steuermindernd angegeben werden.

Beruflich bedingte Umzugskosten oder auch Kosten für den doppelten Haushalt, wie die Miete für eine Zweitwohnung oder die Anschaffung von Möbeln sind ebenfalls Werbungskosten.